

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

---

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

---

Nr. 6

5. März 2008

37. Jahrgang

---

### Inhaltsverzeichnis:

	<b>Seite:</b>
1. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha - Falkenfels</b>	<b>49/50</b>
2. <b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels - Haselbach</b>	<b>51/52</b>
3. <b>Manövermeldung</b>	<b>53</b>
4. <b>Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW)</b>	<b>54</b>
5. <b>Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Landrats und des Kreistags</b>	<b>55</b>
6. <b>Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)</b>	<b>56 - 59</b>
7. <b>Kraftloserklärungen und Aufgebot von Sparurkunden</b>	<b>60</b>

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels**

### **I.**

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Ascha-Falkenfels für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 262.850,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.000,00 € ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt auf 220.750,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 festgesetzt auf 146 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.511,9863 €

#### **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mitterfels, den 20.02.2008

gez.  
Zirngibl  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.02.2008 Nr. 21-941-5/5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus der VG Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 26.02.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach**

I.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mitterfels-Haselbach  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 554.700,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 11.100,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt auf 449.400,00 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2007 festgesetzt auf 364 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.234,6153 €.

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Mitterfels, den 20.02.2008

gez.  
Stenzel  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.02.2008 Nr. 21-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2008 liegt eine Woche ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der VG Mitterfels öffentlich auf. Außerdem liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan in der v. g. Geschäftsstelle innerhalb der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Straubing, 26.02.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Rothammer  
Regierungsamtsrat

# MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

6.\Sanitätslehrregiment, 94351 Feldkirchen

**Übungsraum:**

Heitzelsberg - Höbing - St. Englmar - Patersdorf

**Zeit:**

17.03.2008 - 18.03.2008

**Art und Name der Übung:**

Orientierungsübung „Nachtschatten“

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- und Übungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

**Steinbauer**

# **EINLADUNG**

**zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des  
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING  
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

---

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

**Dienstag, den 11. März 2008 um 15:00 Uhr**

*im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,  
Äußere Passauer Str. 75,  
94315 Straubing,  
Sitzungssaal, Obergeschoss,*

stattfindenden **1. Verbandsversammlung 2008** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

## **T A G E S O R D N U N G**

**1. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR  
am 11. März 2008**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 7. Verbandsversammlung 2007
3. Vollzug der Verpackungsverordnung;  
Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung der Verlo GmbH & Co. KG
4. Betrieb der Kompostanlage Aiterhofen;  
Sachstandsbericht 2007
5. Altlastenproblematik;  
ehemalige Deponie Grafentraubach, Gemeinde Laberweinting
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
7. Mitteilungen/Sonstiges



# Bekanntmachung

## der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses

für die  Wahl  Stichwahl des

Landrats und des  Kreistags

am \_\_\_\_\_

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß § 92 Abs. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung zur Feststellung des Wahlergebnisses findet

(Tag, Datum):

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr

(Gebäude):

im \_\_\_\_\_ statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.<sup>1</sup>

Datum:

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ Abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_

1. Dieser Satz ist im Fall einer Stichwahl zu streichen.

Nr. 152.52 - 0712 - Bekanntmachung der Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses  
Carl Link - Eine Marke von Wollers Kluwer Deutschland  
gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 GlKrWG, § 92 Abs. 1 GlKrWG  
Alle Rechte vorbehalten!  
LINK



## Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung)

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), sowie § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006 (GVBl. S. 159), folgende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich, Tarifzonen

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Straubing-Bogen.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.

### § 2 Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt 2,30 €; der Mindestpreis 2,50 €.
- (3) Kilometerpreise (*Tarifstufe 1*):
 

➤ 0 bis 5 Kilometer	1,60 €
(0,20 € pro 125,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,00 km/h)	
➤ 5 bis 10 Kilometer	1,40 €
(0,20 € pro 142,9 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,00 km/h)	
➤ ab 10 Kilometer	1,25 €
(0,20 € pro 160,0 m, Umschaltgeschwindigkeit 18,00 km/h)	

 Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (4) Zeitpreis (*Tarifstufe 2*):
 

Wartezeit – auch verkehrsbedingt – je Stunde	22,50 €
(0,20 € je 32,0 Sekunden)	
- (5) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt:
 

Anfahrt innerhalb der Tarifzone I	frei
Anfahrt in der Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1
Zielfahrten in Tarifzone I und in Tarifzone II	Tarifstufe 1
Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I sowie bei Rückfahrten von Zielen in der Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I:	
- in Tarifzone II	Tarifstufe 2
- in Tarifzone I	Tarifstufe 1
Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrtsstrecke in der Tarifzone II	Tarifstufe 1

- (6) Zuschläge:
- a) Gepäck:
    - Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55 x 40 x 20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
    - Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
  - b) Tiere:
    - Blindenhund frei
    - jedes frei transportierte Tier 0,50 €
    - jeder Transportbehälter oder Käfig 0,50 €
  - c) Entgegennahme eines Fahrtauftrages über Fernmeldeeinrichtung 1,00 €
  - d) Fahrten mit Großraumtaxen (nur bei Bestellung) (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 6 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
    - Abweichend von Absatz 1 beträgt der Zuschlag ab dem sechsten Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 €

Der Höchstbetrag für Zuschläge wird auf 10,00 € festgelegt.

(7) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(8) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgast zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 2,90 € zu bezahlen.

(9) Bei Bestellungen darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

(10) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrtauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### § 4

#### Sondereinbarungen

(1) Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach § 51 Abs. 2 PBefG (insbesondere von § 2 abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen zulässig.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

(1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 3 zu berechnen; unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

(3) Wartezeiten bis fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,30 € je Minute zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unter Beachtung des § 37 Abs. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe des Datums, der Fahrtstrecke (einschließlich Ausgangs- und Zielpunkt), der Ordnungsnummer des Taxis, des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1 Abs. 2).

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

## **§ 8 Verunreinigung des Fahrzeugs**

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs durch den Fahrgast werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 9 Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften dieser Verordnung über Beförderungsentgelte zu widerhandelt, indem er
  - a) durch eine den Vorschriften des § 2 widersprechende Bedienung des Fahrpreisanzeigers ein höheres oder niedrigeres Beförderungsentgelt fordert oder
  - b) ein von einer vom Landratsamt Straubing-Bogen nach § 4 Abs. 1 genehmigten Sondervereinbarung abweichendes Beförderungsentgelt fordert oder
  - c) bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ein von § 5 Abs. 3 abweichendes Entgelt für die Wartezeit fordert,
2. den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet (§ 5 Abs. 1),
3. den Vorschriften über die Abrechnung und Zahlungsweise zu widerhandelt, indem er
  - a) nicht genügend Wechselgeld mit sich führt (§ 6 Abs. 2 Satz 1) oder
  - b) auf Verlangen des Fahrgastes keine, keine vollständige oder eine unrichtige Quittung über das Beförderungsentgelt erteilt (§ 6 Abs. 3),
4. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zu widerhandelt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 15.03.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr im Taxen im Landkreis Straubing-Bogen (Taxi-Tarifordnung) vom 26.11.2001 außer Kraft.

Straubing, den 26.02.2008  
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger, Landrat

